



## Erläuterungen zur Berechnung des Tourismusbeitrags 2024

### 1. Was ist der Tourismusbeitrag?

Zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen hebt die Landeshauptstadt Bregenz einen Tourismusbeitrag von Personen ein, die von einem im Stadtgebiet gelegenen Standort aus selbständig tätig werden (Beitragspflichtige).

### 2. Wie berechnet sich der Tourismusbeitrag?

Die Landeshauptstadt Bregenz hat auf der Seite [www.bregenz.gv.at/tourismusbeitrag](http://www.bregenz.gv.at/tourismusbeitrag) eine Berechnungshilfe für den Tourismusbeitrag 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung des Tourismusbeitrags ergibt sich aus einer Multiplikation der **Bemessungsgrundlage** mit dem **Hebesatz** des betreffenden Jahres.

Die **Bemessungsgrundlage** des Tourismusbeitrags ist **grundsätzlich** (siehe Ausnahmen in Punkt 3.) ein bestimmter Anteil des abgabepflichtigen Umsatzes des zweitvorangegangenen Kalender- bzw Geschäftsjahres, den die beitragspflichtige Person von diesem Standort aus erwirtschaftet hat. Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die eine selbständig erwerbstätige Person im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Die §§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2, 3 Abs. 2 und 3a Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 idF BGBl Nr 194/2022 sind sinngemäß anzuwenden. Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2024 ist daher grundsätzlich ein Anteil des Umsatzes des **Kalender- bzw Geschäftsjahres 2022**.

Die Höhe des Anteils vom Umsatz richtet sich danach, in welche Abgabegruppe laut Abgabegruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 idGF die betreffende Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt und beträgt:

Abgabegruppe 1	90 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.
Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 7	5 v.H.

des jeweiligen Umsatzes.

Soweit die betreffende Person mehreren Erwerbszwecken nachgeht bzw beim Erwerbszweig des Handels mehrere Warengruppen zutreffen, muss eine entsprechende Aufteilung der Umsätze in die entsprechenden Abgabegruppen erfolgen.

Der Hebesatz des betreffenden Jahres wird alljährlich von der Landeshauptstadt Bregenz neu beschlossen. Für das Jahr 2024 beträgt der Hebesatz **3,6 von Tausend**.

Daher errechnet sich der Tourismusbeitrag für das Jahr 2024 grundsätzlich wie folgt:

**Bemessungsgrundlage (vorgesehener Anteil des Umsatzes) x 3,6/1000**

**Hinweis:** Für die ersten drei Jahre ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind Besonderheiten bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zu beachten (siehe Punkt 4.)

### 3. Wofür bzw wann muss kein Tourismusbeitrag entrichtet werden?

- **Grundsätzliche Ausnahmen:**

Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände sind generell nicht abgabepflichtig. Personalkörperschaften (insbesondere Kammern, Sozialversicherungsträger) sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994) abgabepflichtig.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen einer abgabenrechtlichen Begünstigung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke erfüllen, sind nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung durch unentbehrliche Hilfsbetriebe) von der Abgabepflicht ausgenommen. Generell sind Umsätze solcher Einrichtungen ausgenommen, wenn sie aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten oder deren Leistungen aus solchen Mitteln (insbesondere öffentlichen Fonds) regelmäßig finanziert werden.

Nachdem der Tourismusbeitrag nur für Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu entrichten ist, sind Einnahmen, denen **kein direkter Leistungsaustausch** gegenübersteht (wie insbesondere **echte Mitgliedsbeiträge** und **echte Zuwendungen**) nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen.

Von der Beitragspflicht grundsätzlich ausgenommen sind auch folgende Umsätze:

- a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994; dies gilt nicht für Umsätze aus Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 3 des UStG 1994;
- b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer,
- c) Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Vorarlberg erbracht wurden;
- d) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
- e) Umsätze aus dem Eigenverbrauch jener Zweitwohnungen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten war;
- f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des UStG 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
- g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.

- **Mindestbetrag für die Entrichtung:**

Der Tourismusbeitrag muss nicht entrichtet werden, wenn er nach Durchführung der Selbstbemessung nicht die Mindesthöhe von **30 Euro** erreicht. In diesem Falle wird um eine kurze schriftliche Mitteilung an die Abgabenbehörde gebeten.

#### 4. Welche Besonderheiten sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage in den ersten drei Jahren ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu beachten?

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022:**

Beitragspflichtige, die im **Jahr 2022** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, müssen für die Berechnung des Tourismusbeitrags 2024 den Umsatz des Jahres 2022 nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag **hochrechnen**, der bei ganzjähriger Tätigkeit erzielt worden wäre. Der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgesehene Anteil dieses Umsatzes ist wiederum nach der Abgabegruppenverordnung zu bestimmen.

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2023:**

Beitragspflichtige, die im **Jahr 2023** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, haben im Jahr 2024 sowohl den Tourismusbeitrag des Jahres 2023 als auch den Tourismusbeitrag des Jahres 2024 zu entrichten. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2023 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2023 und der Hebesatz **3 von Tausend** maßgeblich. Für den Tourismusbeitrag 2024 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrags 2024 ist dabei der Hebesatz **3,6 von Tausend** maßgeblich. Der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgesehene Anteil dieses Umsatzes ist wiederum nach der Abgabegruppenverordnung zu bestimmen.

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2024:**

Beitragspflichtige, die ihre Tätigkeit in Bregenz im **Jahr 2024** aufgenommen haben, haben diesen erst im Jahr 2025 zusammen mit dem Tourismusbeitrag 2025 zu entrichten.

#### 5. Gibt es Beispiele für die Berechnung des Tourismusbeitrags?

Da die Landeshauptstadt Bregenz der Ortsklasse C zuzuordnen ist, fallen beispielsweise Handelsvertreter:innen aufgrund der Zuordnung nach der Abgabegruppenverordnung in die Abgabegruppe 5. Daher beträgt die Bemessungsgrundlage 15% des betreffenden Umsatzes. In den nachfolgenden Beispielen kann nachvollzogen werden, wie in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Tourismusbeitrag zu berechnen ist, den die betreffende Person zu entrichten hat:

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2024** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit vor dem Jahr 2022**:

Hier hat die Person die Bemessungsgrundlage aus dem abgabepflichtigen Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres zu ermitteln und daher aus dem Umsatz des Jahres 2022.

Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2022 von 100.000 beträgt die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag somit 15.000 Euro (15% von 100.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2024 beträgt daher **54,00 Euro** (15.000 Euro x 3,6 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2024** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2022:**

Hier hat die Person die Bemessungsgrundlage ebenfalls aus dem abgabepflichtigen Umsatz des Jahres 2022 zu ermitteln. Allerdings hat sie diesen Umsatz, wie bereits beim Tourismusbeitrag 2023, zuvor nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag hochzurechnen, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Geht man daher davon aus, dass der abgabepflichtige Umsatz nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen im Jahr 2022 bei ganzjähriger Tätigkeit 150.000 Euro betragen hätte, ist die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2024 somit 22.500 Euro (15% von 150.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2024 beträgt daher **81,00 Euro** (22.500 Euro x 3,6 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2023 und 2024** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2023:**

Hier hat die Person sowohl den Tourismusbeitrag des Jahres 2023 als auch den Tourismusbeitrag des Jahres 2024 zu entrichten:

Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2023 von 120.000 Euro beträgt die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2023 18.000 Euro (= 15 v.H. von 120.000 Euro). Die Höhe des Tourismusbeitrages 2023 ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem für das Jahr 2023 verordneten Hebesatz und beträgt im angeführten Beispiel **54,00 Euro** (18.000 Euro x 3 durch Tausend).

Für den Tourismusbeitrag 2024 muss die Person den Umsatz zuvor nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag hochrechnen, den sie bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt hätte. Geht man daher davon aus, dass der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2023 bei einer Hochrechnung nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei ganzjähriger Tätigkeit 160.000 Euro betragen hätte, ist die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2024 somit 24.000 Euro (15% von 160.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2024 beträgt daher **86,40 Euro** (24.000 Euro x 3,6 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2024 und 2025** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2024:**

Sowohl der Tourismusbeitrag des Jahres 2024 als auch der des Jahres 2025 werden **erst am 15.06.2025 fällig** und müssen daher erst dann entrichtet werden.

**6. Wen kann ich kontaktieren, wenn ich Fragen zur Berechnung des Tourismusbeitrags habe?**

Bei Fragen zur Selbstberechnung des Tourismusbeitrages stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der Dienststelle Abgaben unter der Telefon-Nr. 05574/410 DW 1444 bzw unter [abgaben@bregenz.at](mailto:abgaben@bregenz.at) gerne zur Verfügung.